

Bonuspass B: Merkblatt zum Haushaltseinkommen und Vermögen

Haushaltseinkommen

Zur Bewilligung eines Böblinger Bonuspasses ermitteln wir das Bruttojahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder. Zum maßgeblichen Einkommen werden folgende Einkünfte und Einnahmen gezählt (es handelt sich nicht um eine abschließende Aufzählung):

Positive Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Bruttoeinkünfte)

- **Bruttojahresverdienst** einschließlich aller tariflichen und außertariflichen Leistungs-, Sozial- und sonstigen Zulagen und Zuschläge, insbesondere Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Gratifikationen, Gewinnbeteiligungen, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers und Versicherungsprämien, Zuschläge für Sonntagsarbeit, Feiertagsarbeit, Nacharbeit etc.
- **Ausbildungsvergütungen**
- Einkünfte aus sogenannten **Minijobs** / geringfügiger Beschäftigung
- Einnahmen aus **nebenberuflichen Tätigkeiten** z.B. bei Kombination von mehreren Arbeitsverhältnissen
- **Aufwandsentschädigungen** oberhalb der Freigrenze:
Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten sind nur bis zu einem bestimmten Betrag, derzeit 2.400 €, steuerfrei (sog. Übungsleiterpauschale)
- Jahreseinkommen bei wiederkehrenden Bezügen aus **Renten und Pensionen** bspw. Altersrenten, Berufsunfähigkeitsrenten, Erwerbsminderungsrenten, Witwen- und Witwerrenten, Waisenrenten, Pensionen
- **Lohn- und Einkommensersatzleistungen** wie z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld, Kurzarbeitergeld, Übergangsgeld, Winterausfallgeld etc.
- **Abfindungen**
- **Schüler-BAföG**-Leistungen und Leistungen der **Berufsausbildungsbeihilfe**, bei Studierenden **BAföG**: hier wird der als Zuschuss gewährte Anteil zu 50 % angerechnet
- **Elterngeld** bleibt bis 300 € anrechnungsfrei, höhere Einnahmen werden angerechnet
- **Pflegegeld**, wenn es als Einkommen zu versteuern ist

- Empfangene **Unterhaltsleistungen** oder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Positive Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft oder selbständiger Arbeit

Hier ist ausschließlich der Gewinn, d.h. der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben laut Steuerbescheid oder einer Gewinn- u. Verlustrechnung anzurechnen. D.h. Selbständige müssen den Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres oder eine aktuelle Gewinn- und Verlustrechnung vorlegen.

Positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen

- Kapitalerträge sind Einnahmen aus Geldanlagen z.B.: Zinsen aus Sparbüchern, Bausparverträge, Gewinne aus Aktien usw. Sie werden angerechnet, soweit sie einen Betrag von 100 € jährlich je Haushaltsmitglied übersteigen.
- Einnahmen aus der Vermietung von Haus, Wohnung oder Geschäftsräumen sowie der Verpachtung von Land

Anrechnungsfrei bleiben:

- Kindergeld
- Pflegegeld (wenn es nicht als Einkommen zu versteuern ist)

Erläuterungen zur Ermittlung des Einkommens

Als Einkommen eines Haushaltsangehörigen gilt das Bruttoeinkommen abzüglich der Werbungskosten (Arbeitnehmerpauschbetrag oder die tatsächlich nachgewiesenen höheren Werbungskosten).

Das Einkommen aller Haushaltsangehörigen wird dann zusammengezählt. Als Jahreseinkommen gilt die Summe aller positiven Einkünfte des § 2 Einkommensteuergesetz (EStG). Neben allen steuerpflichtigen positiven Einkünften werden grundsätzlich auch steuerfreie Einnahmen zur Ermittlung des Gesamteinkommens herangezogen.

In der Regel wird das Einkommen zugrunde gelegt, das ab dem Monat der Antragstellung zu erwarten ist. Sollten hierzu keine verlässlichen Angaben möglich sein, kann auch das Einkommen der letzten zwölf Monate berücksichtigt werden. Bei stark schwankenden Einkünften ist grundsätzlich das Einkommen der letzten zwölf Monate maßgebend.

Änderungen sind zu berücksichtigen, wenn diese im Zeitpunkt der Antragstellung innerhalb von zwölf Monaten mit Sicherheit zu erwarten sind und nach Beginn und Ausmaß ermittelt werden können.

Berücksichtigung von Vermögen:

Die Vermögenswerte werden im Antrag auf Bonuspass B abgefragt und bilden zusammen mit der Einkommenssituation die Grundlage für Ausstellung oder Ablehnung eines Bonuspasses.

Erhebliches Vermögen ist in der Regel nur vorhanden, wenn die Summe des verwertbaren Vermögens der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder (Ehegatten / Partner / Kinder) 60.000 € für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied und 30.000 € für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied übersteigt.

Zum verwertbaren Vermögen im In- und Ausland gehören:

- Immobilien* und Grundstücke
- Geldvermögen (Bargeld über 1.500 €), Girokonten, Sparbücher, Bausparverträge, Prämien-sparguthaben
- Wertpapiere, Aktien, Zertifikate, Pfandbriefe, Sparbriefe
- Kapitalbildende Lebensversicherungen (Rückkaufwert)
- Forderungen, sonstige Rechte
- Wertgegenstände und bewegliche Sachen wie Autos, Schmuck usw.

deren Wert zusammen o.g. Grenze übersteigt.

*Eine Eigentumswohnung bzw. ein Einfamilienhaus, die selbst bewohnt werden, gelten als geschütztes Vermögen.